

## Der Zweite Korb zur Reform des Urheberrechts

Gabriele Beger

Mit Verkündung im Bundesgesetzblatt trat am 13. September 2003 die Urheberrechtsnovelle<sup>1</sup> in Umsetzung der EU-Urheberrechtsrichtlinie in der Informationsgesellschaft in Kraft.<sup>2</sup> Seitdem gelten die neuen Rechte der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19 a UrhG) und das Recht der Schutzmaßnahmen (§ 95 a UrhG) sowie die entsprechenden Ausnahmetatbestände, der umstrittene § 52 a UrhG (öffentliche Zugänglichmachung im Rahmen des Unterrichts und der Wissenschaft) sowie § 95 b UrhG (Durchsetzung der Schranken bei technischer Maßnahme)<sup>3</sup>. Eine Reihe von Erwartungen blieben offen, wie die Durchsetzung der Privatkopie, der elektronische Pressespiegel, die sog. On the Spot Consultation in Bibliotheken und das Ranking von Vergütungssystemen, von der pauschalen Tantieme, wie die Vergütung für die Privatkopie mittels Geräteabgabe, bis zur Einzellizierung mittels DRM. Diese sollen im sog. *Zweiten Korb zur Modernisierung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft* behandelt werden.

Am 16. September lud die Bundesjustizministerin, Frau Brigitte Zypries, gemeinsam mit dem Institut für Urheber- und Medienrecht nach München zu einem Symposium ein und ließ insgesamt 20 Interessenvertreter zu Wort kommen.<sup>4</sup> Die Wortmeldungen werden in Kürze in einem Sonderheft der Fachzeitschrift ZUM nachzulesen sein. Zugleich wurden alle am Urheberrecht interessierten Kreise aufgefordert bis Ende Oktober ihre Erwartungen an den 2. Korb in schriftlichen Stellungnahmen dem BMJ zuzuleiten. Zur Hilfestellung

---

1 Konsolidierte Fassung: Gesetz zur Regelung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft vom 10. Sept. 2003 (BGBl I vom 12. September 2003, S. 1774)

2 Das Institut für Urheber- und Medienrecht hat unter [http://www.urheberrecht.org/topic/Korb-2/die überarbeitete Fassung des Urheberrechtsgesetzes und alle Dokumente vom Referentenentwurf bis zur Beschlussfassung im Bundesrat nach Behandlung im Vermittlungsausschuss sowie sämtliche Stellungnahmen dazu eingestellt](http://www.urheberrecht.org/topic/Korb-2/die_überarbeitete_Fassung_des_Urheberrechtsgesetzes_und_alle_Dokumente_vom_Referentenentwurf_bis_zur_Beschlussfassung_im_Bundesrat_nach_Behandlung_im_Vermittlungsausschuss_sowie_sämtliche_Stellungnahmen_dazu_eingestellt). Dort befinden sich auch alle bereits digital verfügbaren Beiträge vom Symposium bis zur Pressemitteilung zum Start des 2. Korbs.

3 Eine umfassende Darstellung für die Bibliotheks- und Dokumentationsarbeit ist abgedruckt in: Beger, Gabriele: Bundestag beschloss Urheberrechtsnovelle. In: *Information – Wissenschaft & Praxis* H.4, 2003, S. 229

4 Symposium des Bundesjustizministeriums der Justiz „Urheberrecht in der Informationsgesellschaft – Auftakt zum zweiten Korb.“  
<http://www.urheberrecht.org/events/20030916.php3>

gab es einen Fragenkatalog<sup>5</sup> mit an die Hand. In diesem waren alle Forderungen aus Stellungnahmen zur ersten Novelle, die nicht berücksichtigt wurden, aufgelistet. Völlig neu aber ist das Herangehen an die Erarbeitung des neuen Referentenentwurfs. Die unterschiedlichen Interessenvertreter werden in Arbeitsgruppen, 11 an der Zahl, bis März den Regelungsbedarf diskutieren und formulieren. Der Start dazu wurde am 16. Oktober im BMJ gegeben.<sup>6</sup> Eine Arbeitsgruppe trägt den Titel „Schranken des Urheberrechts“ und darin sind auch die bibliothekarischen Interessenverbände vertreten. Hier wird es darum gehen, die in der offiziellen Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbands<sup>7</sup> vorgetragenen Erwartungen einzubringen.

Nachdem die Bibliotheksverbände und der Börsenverein sich auch außerhalb der Berufsöffentlichkeit um den Eingang des § 52 a UrhG in das Urheberrechtsgesetz vehement gestritten haben, soll dies beim 2. Korb vermieden werden. Beide Seiten wollen nunmehr im Vorfeld der parlamentarischen Behandlung ihre gegenseitigen Erwartungen offen miteinander diskutieren. Dazu wird im Dezember ein Treffen mit Vertretern des Börsenvereins und des Deutschen Bibliotheksverbands in Berlin stattfinden.

Im Folgenden sei die Stellungnahme der Rechtskommission des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V. zu den Erwartungen an den Zweiten Korb der Urheberrechtsnovelle in der Informationsgesellschaft anhand des Fragenkatalogs des BMJ und des weitergehenden Regelungsbedarf aus Sicht der Bibliotheksarbeit vorgestellt. Da die Stellungnahme für das Referat Urheber- und Verlagsrecht beim BMJ geschrieben wurde, fehlt es an Einführungen in die Themen. Zum besseren Verständnis sind deshalb Erläuterungen (kursiv gesetzt) eingefügt.

#### **1. Besteht nach der BGH Entscheidung (I ZR 255/00) zu elektronischen Pressespiegeln noch ein Bedürfnis § 49 UrhG neu zu fassen, oder reicht diese höchstrichterliche Entscheidung für die Praxis aus?**

Die Herstellung von Pressespiegeln gemäß § 49 UrhG spielt in der Bibliothekspraxis gemessen an der Herstellung elektronischer Archive (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG) eher eine untergeordnete Bedeutung. Dessen ungeachtet wird eine klarstellende Regelung in § 49 UrhG durch explizite Erwähnung der Zu-

---

5 Fragenkatalog des BMJ:

<http://www.urheberrecht.org/topic/Korb-2/bmj/Fragebogen.pdf>

6 <http://www.bmj.bund.de/ger/service/pressemitteilungen/10000825/?sid=4c3425755d48885dc0b4f7f57154a3e7>

7 Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbandes zu den Erwartungen an den 2. Korb. <http://www.bibliotheksverband.de>

lässigkeit elektronischer Pressespiegel mit den einschränkenden Nutzungsvoraussetzungen gemäß BGH-Entscheidung angeraten, da nur eine Gesetzesnorm insbesondere auch bei grenzüberschreitender Anwendung zur Rechtssicherheit aller Beteiligten führen kann. Des weiteren verweisen wir auf die fehlende Tradition in Deutschland im Umgang mit Präzedenzfällen. Wünschenswert wäre darüber hinaus eine klärende Erläuterung in der Begründung zu § 49 UrhG, welche Voraussetzungen die Wirksamkeit des „Vorbehalts der Rechte“ erfüllen.

*Obwohl zum Zeitpunkt der Gesetzesnovelle bereits das oben zitierte Urteil des BGH vorlag, wurde die Regelung auf den 2. Korb verschoben. Das Urteil bekräftigt, dass § 46 UrhG auch auf elektronische Pressespiegel in beschränkender Verbreitungsform Anwendung findet. Danach sind auch elektronische Pressespiegel verwertungsgesellschaftspflichtig. Namhafte Zeitungsverlage hatten zwischenzeitlich die Presse-Monitor-GmbH (PMG) gegründet, die für sie die digitalen Rechte wahrnimmt. Ein Vorbehalt der Rechte unmittelbar in Verbindung mit einem Beitrag oder einem Foto durch den Rechteinhaber genügt, um den Ausnahmetatbestand des § 46 UrhG nicht zur Anwendung kommen zu lassen. Die Anwender des Pressespiegelprivilegs waren verunsichert, ob die VG Wort ([www.vgwort.de](http://www.vgwort.de)) oder die PMG ([www.presse-monitor.de](http://www.presse-monitor.de)) für sie im Einzelfall zuständig war. Nunmehr haben sich die berufene Verwertungsgesellschaft Wort und die PMG dahingehend geeinigt, dass die PMG die ihnen obliegenden Rechte ausübt und für die VG Wort als de facto Inkassostelle für elektronische Pressespiegel tätig wird. Der Ausnahmerechtigte braucht sich deshalb nur noch an die PMG zu wenden, wenn er Rechte für einen elektronischen Pressespiegel anmelden will. Damit dürfte der Richtigstellung im Gesetz im Zuge des 2. Korbs nichts mehr im Wege stehen.*

## **2. Sind weitere Schranken des UrhG, z.B. On-the-Spot-Consultation in Bibliotheken erforderlich?**

Umsetzung des Art. 5 Abs. 3 n Richtlinie, d.h., sog. Inhouseanwendungen für Bibliotheksbestände, für die keine Auflagen aus Kauf oder Lizenz gelten.

In Anbetracht der unverzichtbaren Kompetenz des öffentlichen Bibliothekswesens für die Erlangung von Medienkompetenz der Bevölkerung, wie es die Enquetekommission des Bundestages in ihrem Abschlussbericht „Deutschlands Weg in die Informationsgesellschaft“ formuliert hat, ist es unabdingbar, Art. 5 Abs. 3 n der Urheberrechtsrichtlinie in das deutsche Urheberrechtsgesetz umzusetzen. Hierbei geht es ausschließlich um die Zugänglichmachung von bereits zu Eigentum erworbenen Bibliotheksbeständen mittels moderner Technologien in den Räumen der Bibliothek. Nicht zu verkennen ist der hohe

Anteil der Bevölkerung, der über die notwendigen Wiedergabegeräte im häuslichen Umfeld nicht verfügt. Das Ausleihrecht geht damit häufig ins Leere. Darüber hinaus wäre es Pflichtexemplarbibliotheken möglich, diese besonders zu schützenden Bestände an Terminals in der Bibliothek zugänglich zu machen, ohne dass das Original einer Benutzung unterliegen muss. Der Vorrang des Vertrages, *insbesondere auch* gemäß § 95 b Abs. 3 UrhG sichert, dass es dem Rechteinhaber *beim Abschluss des Vertrages* möglich ist, diese Anwendung anders auszugestalten. Spätestens seit der Selbstverpflichtungserklärung der Deutschen Bibliotheksverbände zum Verleihrecht der Computersoftware kann davon ausgegangen werden, dass das Bibliothekswesen alle Vorkehrungen gegen eine missbräuchliche Anwendung des Ausnahmetatbestandes ergreifen wird.

Formulierungsvorschlag:

Zulässig ist, veröffentlichte Werke aus Bibliotheksbeständen, soweit keine vertraglichen Regelungen dem entgegenstehen, ausschließlich in den Räumen öffentlich zugänglicher Bibliotheken an eigens dafür eingerichteten Terminals für private Studien öffentlich zugänglich zu machen, soweit die Zugänglichmachung zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

*Mit dem neuen Recht der öffentlichen Zugänglichmachung wird jede netzgestützte Wiedergabe an Mitglieder der Öffentlichkeit zu einer zustimmungsbedürftigen Handlung. Damit bedarf auch die Wiedergabe in einem Bibliotheksnetz zum Beispiel einer CD-ROM die käuflich erworben wurde der Zustimmung des Rechteinhabers. Das es sich dabei um eine CD-ROM handelt, die ggf. nicht ausgeliehen wird, oder zu kompliziert in der Installation durch einen Nutzer ist, spielt keine Rolle. Allein die Möglichkeit, dass ein Nutzer aus einem Netz etwas abrufen kann, erfüllt den Tatbestand des neuen § 19 a UrhG. Um in der Folge nicht Tausende von Lizenzverhandlungen führen zu müssen, hat die EU in der Urheberrechtsrichtlinie eine Ausnahme empfohlen, die Bibliotheken erlaubt, ihre Bestände öffentlich zugänglich zu machen, wenn keine anderslautenden Auflagen aus Kauf- oder Lizenzvertrag bestehen.*

### **3. Empfiehlt sich eine klarstellende Regelung zur Zulässigkeit elektronischer Archive?**

Eine hohe Rechtssicherheit kann nur erreicht werden, wenn der Wortlaut einer Norm auch für Laien verständlich ist. § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG in der Fassung des 4. Änderungsgesetzes ist für den nichtjuristischen Leser schwer verständlich. Deshalb empfehlen wir zur Klarstellung zwei Gesichtspunkte zu bewerten:

1. Die Zulässigkeit zur Herstellung eines elektronischen Archivs durch alle Einrichtungen, soweit ein nachweisbares Interesse an der dauerhaften Archivierung ihrer Bestände vorliegt und
2. die Zulässigkeit der internen Nutzung des Archivs, soweit das Original/das eigene Werkstück der Nutzung entzogen wird.

Nach herrschender Rechtsauffassung (Schricker, Urheberrechtskommentar RdNr. 24 bis 28 zu § 53 (2) 2 UrhG) werden vor allem Bibliotheken und Archive mit Archivfunktion als privilegierte Berechtigte bezeichnet. Diese explizite Erwähnung in den Kommentaren lässt offen, dass auch ähnliche Einrichtungen wie Dokumentationsstellen und Informationszentren und andere Einrichtungen ohne erkennbaren Archivcharakter, wie z.B. Behörden und Ministerien, diese Ausnahme anwenden können.

Nach herrschender Rechtsauffassung ist es zulässig, dass § 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG auch Anwendung findet, wenn mit der Herstellung einer elektronischen Archivkopie das Original aus Platzgründen abgelöst werden kann (vgl. a.a.O. Rd. Nr. 24). Damit die Anwendung der Ausnahme nicht zu einer Schlechterstellung in der Bibliotheksbenutzung führt, muss auch eine interne Nutzung unstrittig erlaubt werden. Das gleiche gilt, wenn das Original der Nutzung entzogen wird. Hierbei gilt zu beachten, dass der Sinn einer Archivierung darin besteht, das Original zu schützen, damit künftige Nutzungen am geistigen Schaffen einer Gesellschaft gewährleistet werden können. Der Herstellung von Archiven liegen völlig andere Gesetzmäßigkeiten als der verlegerischen Tätigkeit zugrunde, so dass eine wirtschaftliche Beeinträchtigung des Rechteinhabers in der Regel nicht eintritt.

#### **4. Durchsetzung der Privatkopie bei technischen Schutzmaßnahmen**

Art. 5 Abs. 2 b Richtlinie empfiehlt den Mitgliedsstaaten ausdrücklich, dass das Recht auf digitale Privatkopie in das nationale Urheberrechtsgesetz Eingang finden soll. Dem folgt die deutsche Urheberrechtsnovelle dem Grundsatz nach, jedoch ohne dass dieses Recht durchsetzbar ausgestaltet wird. Das Instrument der Durchsetzung kann nur durch Eingang dieser Schranke in den Katalog des § 95 b UrhG in Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 4 Richtlinie hergestellt werden.

Vor allem in Öffentlichen Bibliotheken wird das Recht der Privatkopie ausgeübt. Eine Vielzahl von Bürgern finden in diesen die gewünschten Informationen, die durch eine Kopie z.B. des gesuchten Gedichts oder eines Beitrages in der Presse befriedigt werden kann. Soweit auf diesen Medien künftig ein Kopierschutz angebracht ist, kann die Bibliothek für den Nutzer mit wissenschaftlichen Gebrauch die Aufhebung der Schutzmaßnahme verlangen, für den Bürger mit privatem Gebrauch nicht. Hier wird die Informationsgesell-

schaft ad absurdum geführt und vor allem wird der Wert der Information auch und gerade für den privaten Gebrauch unterschätzt. Derzeit wird die digitale Privatkopie allein unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und dem angenommenen Gewinnverlust der Musik- und Filmindustrie bewertet. Die Informationsgesellschaft ist aber dadurch gekennzeichnet, dass sie alle Bereiche des gesellschaftlichen Lebens erreicht hat. Wer sich nicht aus allgemein zugänglichen Quellen informieren kann, ist von der Teilnahme an der Informationsgesellschaft ausgeschlossen. Das Recht auf Privatkopie ist deshalb ein unverzichtbares Element.

*Das Recht auf Privatkopie ist zwar in § 53 Abs. 1 UrhG geregelt, kann aber nicht durchgesetzt werden, wenn der Rechteinhaber sein Recht auf eine Schutzmaßnahme, z.B. Kopierschutz auf einer CD, in Anspruch genommen hat. Deshalb wird das Recht der elektronischen Privatkopie auch als Papier-tiger bezeichnet. In der heutigen Gesellschaft ist zwischen Privatgebrauch und der Notwendigkeit des lebenslangen Lernens kaum zu unterscheiden. Auch wird dem Bürger mit dieser Einschränkung ein elementares Recht, das Recht sich ungehindert aus allgemein zugänglichen Quellen zu unterrichten, versagt. Deshalb haben sich die Bibliotheksverbände der Initiative [www.privatkopie.net](http://www.privatkopie.net) angeschlossen. Mit der Diskussion um die Privatkopie geht die Diskussion einher, ob mit der bisherigen Vergütungspraxis, der Geräteabgabe beim Kauf eines zur Vervielfältigung geeigneten Gerätes, die Vergütung für die Anwendung der Ausnahme nach § 53 Abs. 1 UrhG weiterhin als abgegolten gelten soll, oder ob es regelmäßig zu Einzellizenzierungen kommen soll. Letztgenannte Variante birgt die Gefahr in sich, dass nur der in den Genuss einer Privatkopie kommt, der vorher eine Lizenz bezahlen konnte. Die damit einhergehende Speicherung von personenbezogenen Daten sollte auch die Verbraucher- und Datenschützer mehr als bisher auf die Tagesordnung rufen.*

##### **5. Unbekannte Nutzungsarten: Archivregelung**

Die Rechtskommission unterstützt ausdrücklich die Stellungnahme von Herrn Dr. Vogel und Herrn Dr. Castendyk. Zum einen, weil die in zahlreichen auch kommerziellen Archiven lagernden Bestände von großem Interesse für die Öffentlichkeit sind. Zum anderen sind auch Bibliotheken von dieser Regelung betroffen. Hochschul- und wissenschaftliche Spezialbibliotheken sind zur Veröffentlichung und Archivierung von wissenschaftlichen Arbeiten, wie Promotionen und Masterarbeiten auf der Grundlage von Rechtsvorschriften verpflichtet. Mit der Abgabe wird das Recht der Verbreitung eingeräumt. In zahlreichen Fällen steht § 31 Abs. 4 UrhG einer Anwendung der Internetwiedergabe entgegen. Dies gilt auch für Forschungseinrichtungen und Artotheken, die Werke mittels Werkvertrag herstellen lassen, oder beim Kauf sich die Nutzungsrechte zur Verbreitung einräumen lassen. Insofern ist es angeraten,

die Änderung des § 31 Abs. 4 UrhG auch auf die Belange des Bibliotheks- und Dokumentationswesens zu erstrecken. Eine Beschränkung auf einzelne Werkarten würde dem grundsätzlichen Zweck eines Archivs widersprechen. Vielmehr sollte die Nutzungsart Archiv in Verbindung mit § 19 a UrhG privilegiert werden. Die neue Regelung darf aber in keiner Weise geeignet sein, die exklusiven Rechte der Urheber und Leistungsschutzberechtigten unverhältnismäßig durch eine Entbindung des Nachweises zu beeinträchtigen. Gegebenfalls wäre das Anliegen auch über eine Anpassung des § 101 UrhG zu erreichen.

*Die Initiative zur Archivregelung ist sehr sensibel zu betrachten. Hier geht es um die elementaren Rechte der Urheber, der Autoren. Diese können nach geltendem Recht keine zum Zeitpunkt der Rechteeinräumung z.B. an einen Verleger, eine Sendeanstalt, unbekanntem Nutzungsarten übertragen. Deshalb sind auch Verlage in der Regel nicht im Besitz der Digitalisierungsrechte an einem Werk, deren Nutzung (Verlagsvertrag) ihnen vor 1995 vom Autor übertragen wurde. Dieses Recht muss nachträglich erworben werden. Aber es gibt auch Fälle, in denen der Urheber trotz größter Sorgfalt nicht ermittelt werden kann. Eine Zugänglichmachung in digitaler Form ist dann nicht gestattet. Hier soll die Initiative zur Archivregelung Abhilfe schaffen. Da dieser Sachverhalt auch Bibliotheken betreffen kann, hat der DBV hierzu Stellung bezogen.*

#### **6. Erweiterung des Rechts der elektronischen Archivkopie (§ 53 Abs. 2 Nr. 2 UrhG) auf elektronische Datenbankwerke durch Änderung des § 53 Abs. 5 UrhG**

Gemäß § 53 Abs. 5 UrhG ist die Vervielfältigung elektronischer Datenbankwerke nur in den Fällen des § 53 Abs. 2 Nr. 1 (wissenschaftlicher Gebrauch) gestattet. Die Herstellung einer Archivkopie auf der Grundlage des § 53 Abs. 2 Nr. 2 ist ausdrücklich in Satz 1 ausgeschlossen. Eine Vielzahl von Sammelwerken werden ausschließlich elektronisch (z.B. CD-ROM) in Verkehr gebracht. Sie unterliegen auch in zahlreichen Pflichtexemplargesetzen der Ablieferungspflicht. Eine mit der Pflichtexemplarregelung bezweckte dauerhafte Überlieferung kann gerade bei Medien mit einer begrenzten Lebensdauer nicht realisiert werden, weil es an der entsprechenden Berücksichtigung im Urheberrechtsgesetz mangelt. Die Archivfunktionen sind aber für Wissenschaft, Forschung und Lehre unverzichtbar. Dies ist bei der Umsetzung der EU-Richtlinie zum Schutz von Datenbanken in das deutsche Urheberrecht nicht beachtet worden. Auch die bibliothekarischen Interessenverbände haben versäumt, dazu Stellung zu nehmen. Dies sei hiermit nachgeholt. Durch Einfügen des § 53 Abs. 2 Nr. 2 in den zweiten Satz des Abs. 5 UrhG bei gleichzeitiger Änderung des ersten Satzes wie folgt: „Absatz 1 sowie Abs. 2 Nr. 3 und 4 finden keine Anwendung ...“.

### **7. Verknüpfung der Befristung des § 52 a UrhG gemäß § 137 k UrhG mit einer gesetzlichen Pflicht zur Evaluation**

Nachdem der Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages mit seinem Vorschlag der Evaluation des § 52 a UrhG ÄndG zum 31.12.2006 eine überaus tragfähige Kompromisslösung in dem Konflikt zwischen den Interessenverbänden der wissenschaftlichen Verleger und den Bibliotheken, Hochschulen und Forschungseinrichtungen gefunden hat, ist dieser parlamentarische Wille auch in die Gesetzesnorm aufzunehmen. Derzeit wird nur eine explizite Befristung des § 52 a UrhG geregelt, so dass die Norm zum 1.1.2007 ersatzlos entfällt. Es ist völlig unverständlich, warum die Evaluationsregelung unterschlagen wurde und ohne Anhörung der beteiligten Kreise eine Time-out-Regelung in das Gesetz Eingang fand. Die derzeitige Formulierung trägt einseitig den rein angenommenen Befürchtungen wissenschaftlicher Verlage Rechnung. Die berechtigten Interessen der Wissenschaft und der Lehre, die sich sowohl in der Richtlinie (Art. 5 Abs. 3 a) ausdrücken, als auch Anlass für den § 52 a UrhG sind, bleiben damit letztendlich unberücksichtigt.

*Die Pflicht zur Evaluation ist dringend geboten, schon weil bis zum 31.12.2006 erst erste verwertbare repräsentative Ergebnisse vorliegen werden. Das Recht nach § 52 a UrhG ist nunmehr seit September in Kraft, ein Gesamtvertrag, der über die Vergütungssätze und die Modalitäten verbindlich Auskunft gibt, wird nicht vor Mitte 2004 zu erwarten sein. Die Befürchtungen der Verlagsseite, denen mit dieser Befristung Rechnung getragen wurde, sind in einer gemeinsamen Charta des DBV und des Börsenvereins zu § 52 a UrhG ausgewertet und durch einvernehmliche Definitionen entkräftet. Die Vertreter des Börsenvereins haben im Ergebnis der gemeinsamen Gespräche versichert, keine Klage vor dem EuGH anzustreben, soweit die befürchtete nachhaltige wirtschaftliche Beeinträchtigung ausbleibt. Somit ist eine Evaluation geboten.*

### **8. Neubewertung des DRM**

Gemäß § 95 b Abs. 1 stehen bibliotheksrelevante Ausnahmen, wie die Archivkopie unter dem Schutz des Gesetzes. Danach hat die Bibliothek einen Anspruch auf Herausgabe der technischen Maßnahmen. Diesen Anspruch aber kann sie nicht selber ausüben, sondern sie muss ihn gegenüber dem Rechteinhaber geltend machen. Wenn nötig auf dem Klagewege. Der Zeit- und Bürokratieaufwand mag bei der Herstellung einer Archivkopie noch machbar erscheinen, ist bei der Informationsversorgung ihrer Nutzer, die vor einer Prüfung stehen, oder eine Quelle für ihre Publikation benötigen, absurd. Die Bewertung und die Praxis des Einsatzes von DRM bedarf dringend, wie es derzeit in den USA diskutiert wird, einer Überprüfung.

*Unter DRM verbergen sich sowohl technische Maßnahmen, wie Kopierschutz, Verzerrung und Verschlüsselung, als auch Inkasso-Verfahren, wie sie z.B. Bitkom anbietet. Das neue Recht auf Schutzmaßnahmen nach § 95 a UrhG beinhaltet auch, dass es eine unter Strafe bedrohte Handlung ist, wirksame technische Maßnahmen zu umgehen, Mittel zur Umgehung bereitzuhalten und einzuführen. Wer sich auf eine Reihe von Ausnahmetatbestände berufen kann, hat gegenüber dem Rechteinhaber einen Anspruch auf Herausgabe der Mittel zur Aufhebung der Maßnahme (§ 95 b UrhG). Dies erfordert in jedem Einzelfall, begründet an den Rechteinhaber heranzutreten und soweit dieser dem Anspruch nicht nachkommt, Klage vor einem ordentlichen Gericht zu erheben. Vorausgesetzt der Rechteinhaber kommt absichtlich, oder aus Unwissenheit der Forderung nicht nach, so muss die Bibliothek für ihre Nutzer, oder der Nutzer selbst, einen aufwendigen Weg beschreiten, um sein gesetzlich eingeräumtes Recht, zu erreichen. In den USA, wo DRM-Systeme bereits seit Jahren praktiziert werden, mehren sich die kritischen Stimmen sogar aus der Wirtschaft selbst, weil diese Systeme nicht nur vor Missbrauch schützen, sondern auch den Absatz sinken lassen.*

